

34. Rechtliche Wirkung der Erbnunwürdigkeit. Kann sich ein Dritter auf die letztere berufen, so lange der eventuell zur Creption Berechtigte sie noch nicht geltend gemacht hat?

VI. Civilsenat. Urth. v. 8. Dezember 1898 i. S. M. Wwe. (Bekl.) w. B. Ehefr. (Kl.). Rep. VI. 264/98.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die mit der Erbschaftsklage von der angeblichen Testamentserin belangte Witve des Erblassers, der nebst ihren Kindern das Intestat-erbrecht zugestanden haben würde, schützte u. a. die Einrede vor, daß die Klägerin aus zwei Gründen erbnunwürdig sei. Diese Einrede wurde vom Berufungsgerichte als *exceptio de jure tertii* für unbeachtlich erklärt. Das Reichsgericht hat diese Entscheidung mißbilligt aus folgenden Gründen:

... „Es ist die Einrede der Erbnunwürdigkeit verworfen, und zwar deswegen, weil, wenn die hier behaupteten Gründe der Erbnunwürdigkeit wirklich vorliegen sollten, nicht die Beklagte und ihre Kinder, als die sonst Nächstberechtigten, sondern der Fiskus zur Entreißung der Erbschaft berechtigt sein, die Einrede also aus dem Rechte eines Dritten hergenommen sein würde. Ob wirklich nach heutigem gemeinen Rechte noch, wie nach römischem, in der Regel dem Fiskus das Creptionsrecht zusteht, oder ob gewohnheitsrechtlich die sonst Nächstberechtigten an dessen Stelle gesetzt sind, wie Einige behaupten, braucht hier nicht entschieden zu werden; denn die auf die Indignität gestützte

Einrede greift durch, sobald aus diesem Grunde nur der Kläger nicht berechtigt ist. Letzteres gilt aber von dem Erbunwürdigen ohne weiteres; nicht etwa ist die Wirkung der Indignität an eine Willenserklärung des Erpienten geknüpft, die auf Wiederentziehung des zunächst von dem Unwürdigen gemachten Erwerbes gerichtet wäre. Ungeachtet des Kunstausdruckes „eripere“, der sprachlich mehr auf einen Willensakt des Berechtigten zu passen scheinen würde, geht das von dem Unwürdigen Erworbene sofort ohne weiteres auf den Erpienten über.

L. 9 § 2 Dig. de his quae ut ind. 34, 9; l. 29 § 2 Dig. de don. 39, 5; l. 29 § 1. l. 43 Dig. de J. F. 49, 14; l. 8 Cod. de his quib. ut ind. 6, 35; Nov. 1 c. 1 § 4; vgl. Windscheid, Pandektenrecht (Ausfl. 7) Bd. 3 § 674 S. 372 flg.; Dernburg, Pandekten (Ausfl. 4) Bd. 3 § 60 Anm. 15 S. 107.

Daß dieser Übergang bei den Römern nicht nach dem jus civile stattfand, sondern nur auf dem Boden des prätorischen Rechtes durch denegatio actionum, bezw. durch Zulassung einer exceptio, und andererseits durch die positiven Mittel des prätorischen Rechtes verwirklicht wurde, ist natürlich für das heutige Recht gleichgültig; noch dazu scheint Justinian in Nov. 1 c. 1 § 4 wenigstens für den dort von ihm geordneten Indignitätsfall dem Erpienten direkt die Stellung des Erben u. s. w. an der Stelle des Unwürdigen geben zu wollen. Jedenfalls ist also der Erbunwürdige praktisch genommen von vornherein gar nicht Erbe, sondern dies ist an seiner Stelle der Erpient, hier also eventuell der Fiskus, und daraus folgt, daß die Klage des Erbunwürdigen, die sich auf seine Erbenqualität stützt, abgewiesen werden müßte, gerade so wie sonst die Klage dessen, der als Erbe klagt, während ein Dritter es in Wirklichkeit ist.“ . . .